

# GARTENSTADTHAAN

## DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

Nr. 23 vom 08.11.2019

- 1./ Bekanntmachung der Stadtverwaltung Haan**  
**hier:** Ausschreibung der Stelle der/des Beigeordneten (m/w/d) für Soziales und Integration, Schule und Sport, Jugend
- 2./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**  
**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 197 „Nordstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Anpassung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nordstraße“ im Wege der Berichtigung § 13a (2) Nr. 2 BauGB (42. Änderung des Flächennutzungsplans)  
**hier:** Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB
- 3./ Bekanntmachung der Stadtwerke Haan GmbH**  
**hier:** Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 nach § 15 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.  
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter [www.haan.de](http://www.haan.de) einzusehen.

1./

# GARTENSTADT HAAN

## DIE BÜRGERMEISTERIN



Die Stadt Haan ist eine entwicklungsstarke Gemeinde mit über 30.000 Einwohnern, die verkehrsgünstig zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal liegt. Mit ihrer reizvollen Innenstadt, einem familienfreundlichen Umfeld sowie umfassenden naturverbundenen Sportmöglichkeiten bietet die Gartenstadt eine hohe Wohn- und Lebensqualität mit einem hohen Freizeitwert.

Bei der Stadt Haan ist die Stelle des

### **Beigeordneten (m/w/d) für Soziales und Integration, Schule und Sport, Jugend**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Der Geschäftskreis der/des Beigeordneten umfasst derzeit:

- das Amt für Schule und Sport
- das Amt für Soziales und Integration
- das Jugendamt.

Dieser Geschäftskreis umfasst auch die Aufgaben:

- Volkshochschule
- städtische Bücherei.

Eine Änderung des Geschäftskreises bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Besoldung erfolgt nach A 15 Landesbesoldungsgesetz NRW. Die Berufung erfolgt als kommunaler Wahlbeamter (m/w/d) für die Dauer von acht Jahren. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für diese herausragende Führungsposition wird eine Persönlichkeit gesucht, die über mehrjährige Berufserfahrung und Führungserfahrung, Einsatzfreude, Gestaltungswillen, Innovations- und Motivationsfähigkeit, digitale Kompetenz, Durchsetzungsvermögen, umfassende Fachkenntnisse in den Aufgaben des Geschäftskreises sowie hohe soziale und kommunikative Kompetenz verfügt. Die Bewerberin/der Bewerber bringt die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) mit.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Bürgermeisterin Frau Dr. Bettina Warn-ecke, unter der Rufnummer 02129 911-100, gerne zur Verfügung.

# GARTENSTADTHAAN

## DIE BÜRGERMEISTERIN



Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 04.12.2019 an [Beigeordnetenwahl@stadt-haan.de](mailto:Beigeordnetenwahl@stadt-haan.de) oder an

**Bürgermeisterin der Stadt Haan**  
**Frau Dr. Bettina Warnecke**  
**-persönlich-**  
**Kaiserstraße 85**  
**42781 Haan**

Die Bewerbungsunterlagen werden nur auf Wunsch zurückgesendet. Sollten Sie eine Absage erhalten, werden Ihre Bewerbungsunterlagen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen datenschutzkonform vernichtet.

E-Mail-Bewerbungen können ausschließlich als PDF-Datei übersandt werden. Bewerbungsunterlagen, die per einfacher E-Mail als unverschlüsselte PDF-Datei übersandt werden, sind auf dem Postweg gegen unbefugte Kenntnisnahme oder Veränderung nicht geschützt. Personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Bewerbungsverfahrens von Ihnen erhalten, verarbeiten wir im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz Grundverordnung und dem Landesdatenschutzgesetz zum Zweck der Durchführung des Bewerbungsverfahrens. Informationen zum Datenschutz über die Verarbeitung von Bewerberdaten nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) finden Sie auf der Internetseite unter <https://www.haan.de/datenschutz>

2./

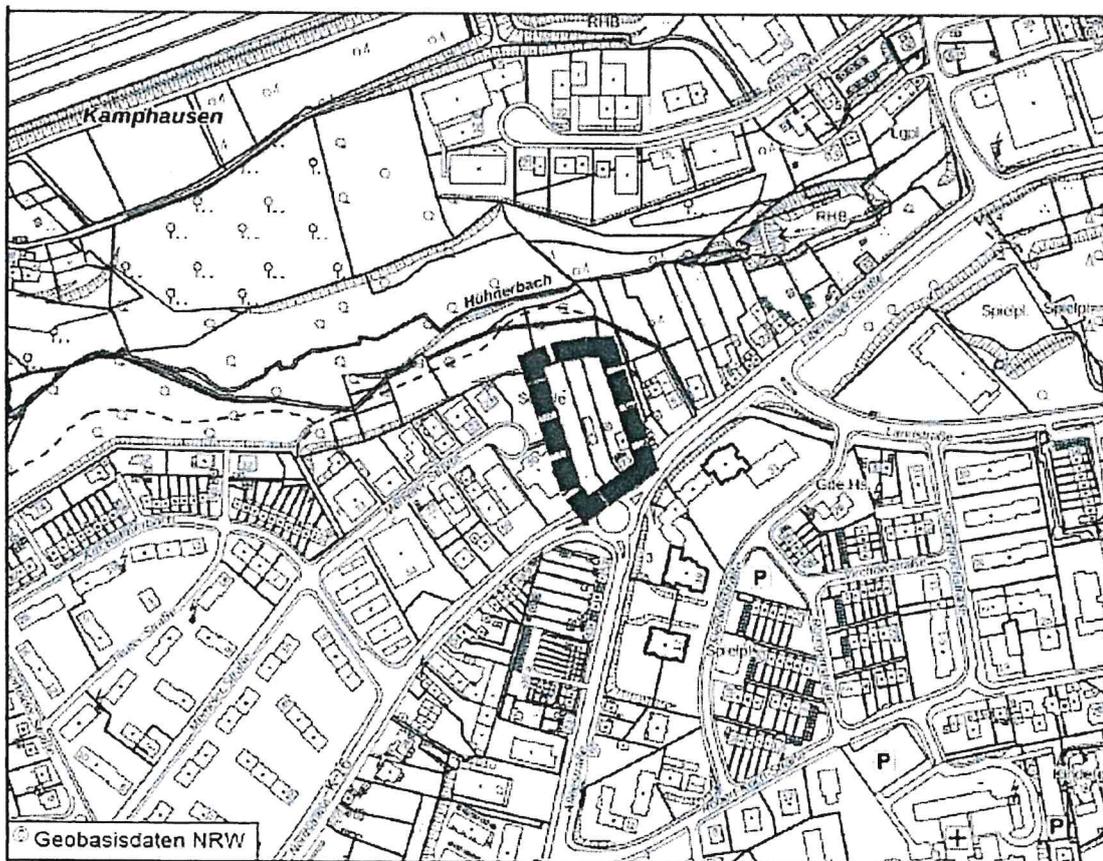
**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 197 „Nordstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
 Anpassung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nordstraße“ im Wege der Berichtigung § 13a (2) Nr. 2 BauGB (42. Änderung des Flächennutzungsplans)  
**hier:** Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan hat am 26.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 197 „Nordstraße“ in der Fassung vom 09.09.2019 mit seiner Begründung in der Fassung vom 09.09.2019 - unter Einbeziehung der im Antrag der GAL-Fraktion im SUVA am 26.09.2019 formulierten Ergänzungen - wird zugestimmt. Das Plangebiet befindet sich in Haan (Gemarkung Haan, Flur 31). Es liegt an der Elberfelder Straße nördlich des Kreisverkehrs mit der Alleestraße und der Nordstraße und umfasst die Flurstücke 3, 4 und 5. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.
- 2. Der beschlossene Entwurf mit seiner Begründung ist gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB öffentlich auszulegen.“

Lage des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 197 „Nordstraße“



**Planungsziel:**

Es wird die Realisierung von 35 Wohneinheiten angestrebt. Für 30 Prozent der Wohneinheiten ist eine Umsetzung als öffentlich geförderter Wohnraum vorgesehen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB handelt, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der Berichtigung gem. § 13a (2) Nr. 2 angepasst.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 197 liegt mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Haan wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Flur des Amtes für Stadtplanung und Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 1. Obergeschoss rechts, öffentlich aus. Weitere Auskünfte erhalten Sie zudem im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Zimmer 108, im vorgenannten Verwaltungsgebäude.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 197 „Nordstraße“ erfolgt in der Zeit vom  
**vom 18.11.2019 bis zum 20.12.2019**

und es kann während folgender Stunden Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Haan unter

<http://www.haan.de/aktuelle-Beteiligungen>

und hier unter „öffentliche Auslegungen“ nach § 3 (2) BauGB, BP Nr. 197 Nordstraße eingesehen werden.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgeführte DIN 4109, Stand: Januar 2018, beim Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Alleestraße 8 in 42781 Haan, während der o.a. Dienststunden eingesehen werden kann.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Alleestraße 8, 42781 Haan abgegeben oder auch an [planungsamt@stadt-haan.de](mailto:planungsamt@stadt-haan.de) über das Internet versendet werden.

Gemäß § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfs ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfs mit seiner Begründung übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am 26.09.2019 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 06.11.2019



Die Bürgermeisterin  
Dr. Bettina Warnecke

3./



**Bekanntmachung  
der  
Stadtwerke Haan GmbH, Leichlinger Str. 2, 42781 Haan**

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 nach § 15 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag**

Folgende Jahresabschlussunterlagen zum 31.12.2018 wurden gemäß § 325 HGB beim elektronischen Bundesanzeiger ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)) veröffentlicht:

- die Bilanz
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- der Anhang
- der Lagebericht
- der Bestätigungsvermerk
- der Bericht des Aufsichtsrates
- der Ergebnisverwendungsbeschluss

Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist darüber hinaus im Hause der Stadtwerke Haan GmbH, Leichlinger Straße 2, 42781 Haan hinterlegt und kann während den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Geschäftszeiten: Montag bis Mittwoch 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Donnerstag 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
Freitag 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Gemäß § 15 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Haan GmbH sind darüber hinaus

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Verwendung des Ergebnisses sowie
3. das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

öffentlich bekannt zu machen.

**Zu 1.: Feststellung des Jahresabschlusses**

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.07.2019 beschlossen:

„Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 fest. Das Prüfergebnis (Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2018) des Abschlussprüfers wird zustimmend zur Kenntnis genommen.“



Zu 2.: Verwendung des Ergebnisses

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.07.2019 beschlossen:

„Die Gesellschafterversammlung schließt sich der Empfehlung des Aufsichtsrates an und beschließt den vollständigen Jahresüberschuss in Höhe von 1.134.901,15 € gemäß den Festlegungen des bestehenden Konsortialvertrages zwischen der Stadt Haan, der Stadtwerke Haan GmbH und der innogy SE (ehemals RWE Deutschland AG) in Höhe von 638.538,47 € an die Stadt Haan und in Höhe von 496.362,68 € an die innogy SE auszuschütten.“

Zu 3.: Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers:

**Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Haan GmbH, Haan, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Haan GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten



Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie



mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu



machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

##### **Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG**

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und



Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.“

Düsseldorf, den 10. Mai 2019

EversheimStuible Treiberater GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch  
Wirtschaftsprüfer

Friedrich  
Wirtschaftsprüfer

Haan, den 07.11.2019  
Stadtwerke Haan GmbH

Stefan Chemelli, Geschäftsführer

